

## **6. Zusammenfassende Diskussion der Befunde und Ausblick**

### **6.1 Fragestellung**

In den vergangenen zehn Jahren wurden im In- und Ausland eine Vielzahl von Ermittlungs- und Strafverfahren wegen sexuellen Kindesmißbrauchs eingeleitet, in deren Verlauf sich herauskristallisierte, daß die Kinder durch suggestive Befragungen zu falschen Aussagen veranlaßt worden waren (vgl. Köhnken, 1997; Schulz-Hardt & Köhnken, 2000; Steller, 1998; Steller, 2000b). Parallel dazu wurde in zahlreichen Forschungsarbeiten empirisch nachgewiesen, unter welchen Bedingungen und mittels welcher Techniken suggestive Prozesse bei Kindern ausgelöst werden können (zum Überblick vgl. Ceci & Bruck, 1993, 1995; Bruck & Ceci, 1999; Volbert, 1999, 2000). Dabei wurden häufig Forschungsparadigmen verwendet, im Rahmen derer die Aussagen von Kindern über tatsächlich erlebte Ereignisse durch suggestive Einflußnahmen verzerrt wurden. Teilweise wird der Einwand vorgetragen, daß aus den Ergebnissen derartiger Untersuchungen nicht abzuleiten sei, daß Kinder auch zu Schilderungen über Ereignisse veranlaßt werden könnten, die sie gar nicht erlebt hätten, insbesondere dann nicht, wenn es sich um sehr belastende Ereignisse wie sexuellen Mißbrauch handele. Einige Studien, die überwiegend im anglo-amerikanischen Raum durchgeführt wurden, zeigen aber, daß es durchaus möglich ist, Kinder durch suggestive Einflußnahmen dazu zu bringen, mit großer Überzeugung umfangreiche Aussagen über Ereignisse zu liefern, die sie in Wirklichkeit nicht erlebt haben, von deren Realitätsgehalt sie aber schließlich selbst überzeugt sind (z.B. Ceci, Huffman, Smith & Loftus, 1994; Ceci, Loftus, Leichtman & Bruck, 1994; Bruck, Hembrooke & Ceci, 1997).

Die vorliegende Untersuchung stellt einen Beitrag zur Klärung der Frage dar, inwieweit es möglich ist, Kindern auch Pseudoerinnerungen an persönlich bedeutsame, aversive, körpernahe, mit Eigenbeteiligung und Kontrollverlust einhergehende, jedoch tatsächlich nicht stattgefundenen (fiktive) Ereignisse zu induzieren. Des weiteren wurde untersucht, ob sich erlebnisbegründete und suggerierte Schilderungen in ihrer inhaltlichen Qualität voneinander unterscheiden und inwieweit Experten auf dem Gebiet der Glaubhaftigkeitsbegutachtung dazu in der Lage sind, zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen zu differenzieren.

Im folgenden werden das Untersuchungsdesign und die Ergebnisse der eigenen Untersuchung zusammenfassend dargestellt und insbesondere im Hinblick auf die Übertragbarkeit der Befunde auf die Problematik kindlicher Zeugenaussagen über sexuellen Mißbrauch diskutiert.

### **6.2 Untersuchungsdesign**

Da sich empirischen Befunden und Erfahrungen aus der forensischen Praxis zufolge das Problem der suggestiven Beeinflußbarkeit von Zeugenaussagen insbesondere bei kindlichen Zeugen im Vor- und frühen Grundschulalter stellt, wurde die Untersuchung mit 67 Erstklässlern im Alter von sechs bis acht Jahren durchgeführt.

Die Kinder wurden zunächst im Abstand von jeweils etwa zwei Wochen insgesamt viermal zu einem Ereignis, das sie tatsächlich erlebt haben, sowie zu einem fiktiven

Ereignis der oben genannten Qualität befragt. Die Auswahl der Ereignisse bzw. die Validierung des Wahrheitsstatus der Ereignisse erfolgte durch Befragungen der Eltern mittels Fragebögen. Während die Befragungen der Kinder zum realen Ereignis suggestionsfrei erfolgten, wurden die Befragungen zum fiktiven Ereignis mittels verschiedener suggestiver Techniken geführt, die dazu dienen sollten, bei den Kindern Pseudoerinnerungen bezüglich des fiktiven Ereignisses zu induzieren bzw. Schilderungen von den Kindern über das fiktive Ereignis zu evozieren. Die Kinder, die bis zum vierten Termin zusammenhängende und logisch-konsistente Schilderungen über das fiktive Ereignis geliefert hatten und bei denen davon auszugehen war, daß sie ihre Schilderungen auch bei einer suggestionsfreien Befragung aufrechterhalten würden, wurden an einem fünften Termin von Experten auf dem Gebiet der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, die über den Wahrheitsstatus der Ereignisse nicht informiert waren, zu beiden relevanten Ereignissen befragt. Die Experten hatten ferner die Aufgabe, die Schilderungen sowie das Aussageverhalten der Kinder anhand bestimmter Merkmale zu beurteilen und den Realitätsgehalt der Schilderungen einzuschätzen.

Nach einer mehrwöchigen Pause wurden alle Kinder erneut von Interviewern, von denen sie im Vorfeld noch nicht befragt worden waren, zu beiden relevanten Ereignissen befragt. Vor dieser Befragung wurden sie insofern aufgeklärt, als ihnen mitgeteilt wurde, daß die früheren Interviewer bei einigen Kindern Fehler gemacht und die Kinder zu Ereignissen befragt hätten, die diese gar nicht erlebt hätten. Die Kinder wurden dann gebeten, den Forschern zu helfen und noch einmal gut zu überlegen, ob sie die relevanten Ereignisse tatsächlich erlebt hätten oder nicht.

Die Transkripte der Erstaussagen der Kinder sowie der beim fünften Befragungszeitpunkt von den Experten erhobenen Schilderungen wurden in der Realkennzeichenanalyse erfahrenen Beurteilerinnen vorgelegt, die die Aufgabe hatten, Realkennzeichen in den Kinderaussagen zu signieren und die Wahrscheinlichkeit des Realitätsgehalts der Schilderungen einzuschätzen. Dadurch sollte die Aufdeckung potentieller Qualitätsunterschiede zwischen realen und suggerierten, zu verschiedenen Zeitpunkten erhobenen Schilderungen ermöglicht werden. Ferner werteten die beiden Interviewer-Experten sowie ein dritter aussagepsychologischer Experte die Aussagen noch einmal anhand von Videoaufzeichnungen und Transkripten der beim fünften Termin erhobenen Schilderungen aus.

Dieses Untersuchungsdesign wurde in Anlehnung an - zum Zeitpunkt der Konzeption - bereits vorliegende Studien zur Induktion von Pseudoerinnerungen bei Kindern entwickelt (Bruck, Hembrooke & Ceci, 1997; Ceci, Huffman, Smith & Loftus, 1994; Ceci, Loftus, Leichtman & Bruck, 1994; Jager, 1997). Dabei wurde die ökologische Validität der eigenen Untersuchung in bezug auf die sexuelle Mißbrauchsproblematik gegenüber den früheren Studien erhöht. Wenngleich die Kinder aus ethischen Gründen nicht zu realen und/oder fiktiven sexuellen Mißbrauchserfahrungen befragt werden konnten, wurden Ereignisse gewählt, die zumindest körpernah und aversiv waren, Eigenbezug hatten und mit Kontrollverlust einhergingen, während in anderen Untersuchungen häufig neutrale oder positiv getönte Ereignisse verwendet wurden, in denen die Kinder nur Beobachter und nicht unmittelbar Betroffene waren.

Bei der Bestimmung der inhaltlichen Qualität der suggerierten im Vergleich zu den erlebnisbegründeten Schilderungen war insofern Auswertungsobjektivität gegeben, als die zu beurteilenden Schilderungen von im Hinblick auf den Wahrheitsstatus der zugrunde

liegenden Ereignisse uninformierten Interviewern erhoben und von ebenfalls blinden Auswertern beurteilt wurden. Die Wahrscheinlichkeit des Realitätsgehalts der Schilderungen wurde von denselben Auswertern eingeschätzt. Dadurch, daß die einzelnen Kinder zu unterschiedlichen realen und fiktiven Ereignissen befragt wurden, blieb die Auswertungsobjektivität bzw. die Uninformiertheit der Auswerter auch bestehen, wenn diese die Beurteilung der Schilderungen aller bzw. einer Vielzahl von Kindern vornahmen.

### **6.3 Suggestionübernahme und Suggestionresistenz**

Eine zentrale Fragestellung der vorliegenden Untersuchungen lautet, inwieweit es möglich ist, Kindern Pseudoerinnerungen über Ereignisse, die sie tatsächlich nicht erlebt haben, zu induzieren bzw. von den Kindern Schilderungen zu evozieren, die von diesen vorgetragen werden, als hätten die zugrundeliegenden Ereignisse tatsächlich stattgefunden. Die Ergebnisse der eigenen Studie zeigen, daß beim ersten Befragungszeitpunkt - vor suggestiver Einflußnahme - etwa 69 % der Kinder das relevante fiktive Ereignis verneinten, während es am Ende des vierten Befragungstermins nur noch knapp 20 % waren. Entsprechend stieg der Anteil an Kindern, die das fiktive Ereignis bejahten, von 28 % beim ersten Termin auf 76 % beim vierten Termin an. Analysen der Verläufe der einzelnen Aussagen zeigten, daß knapp die Hälfte der Kinder ihr Antwortverhalten von einer anfänglichen Verneinung des fiktiven Ereignisses zu einer Zustimmung zu diesem Ereignis veränderte, während 20 % der Kinder sich als durchgängig suggestionresistent erwiesen, weitere 20 % dem fiktiven Ereignis durchgehend zustimmten. Wie auch in früheren Untersuchungen (vgl. Ceci, Huffman, Smith & Loftus, 1994; Ceci, Loftus, Leichtman & Bruck, 1994) zeigte sich bei nur sehr wenigen Kindern (n= 8) ein Wechsel zwischen Zustimmung und Ablehnung im Verlauf der verschiedenen Befragungen. Insgesamt war im Verlauf wiederholter Befragungen eine zunehmende Stabilisierung des Antwortverhaltens der Kinder feststellbar. Alter und Geschlecht hatten keinen Einfluß auf das Antwortverhalten der Kinder. Diejenigen Kinder, die sich durchgängig als suggestionresistent erwiesen haben, erzielten bessere Ergebnisse in einem sprachfreien Leistungstest als die übrigen Kinder.

Verglichen mit den Befunden anderer Untersuchungen wurden in der eigenen Untersuchung vergleichsweise hohe Zustimmungsraten erzielt. Lediglich Bruck, Hembrooke und Ceci (1997), die für ihre Untersuchung mit Vorschulkindern ein der eigenen Studie ähnliches Vorgehen gewählt hatten (z.B. hinsichtlich Art der angewandten suggestiven Techniken und Häufigkeit der Befragungen), erzielten nach der Beeinflussungsphase in einer abschließenden suggestionfreien Befragung mit 80 % Zustimmungen zu dem fiktiv-positiven Ereignis und 70 % Zustimmungen zu dem fiktiv-negativen Ereignis vergleichbare Resultate. Allerdings handelte es sich in der Untersuchung von Bruck, Hembrooke und Ceci (1997) um ein fiktiv-negatives Ereignis (Beobachtung, wie ein Mann im Kindergarten Essen gestohlen hat), bei dem die eigene Involviertheit der Kinder vergleichsweise gering war. In anderen Untersuchungen, in denen körpernahe, aversive Ereignisse mit Eigenbezug und Kontrollverlust verwendet wurden (z.B. Ceci, Huffman, Smith & Loftus, 1994: Finger in der Mausefalle; Ceci, Loftus, Leichtman & Bruck, 1994: Sturz vom Dreirad; Pezdek & Hodge, 1999: Darmspülung) stimmten weit weniger Kinder (25 % bis 35 %) den fiktiven Ereignissen zu. Allerdings war die Intensität der suggestiven Einflußnahme in bezug auf die Art der verwendeten Techniken und/oder die Anzahl der Befragungen in diesen Untersuchungen verglichen mit der ei-

genen Studie und der von Bruck, Hembrooke und Ceci (1997) eher gering. Quas et al. (1999) erzielten - obwohl sie die Kinder nur einmal befragten - relativ hohe Zustimmungsraten (durchschnittlich 43 %; 73 % der Drei- bis Fünfjährigen, 47 % der Sechs- bis Achtjährigen, 8 % der Neun- bis Dreizehnjährigen) zu einem fiktiven, aversiven, körpernahen Ereignis (Nasenoperation). Die Zustimmungsraten in der vorgenannten Untersuchung waren aber geringer (33 % in der Gesamtstichprobe), wenn nur die Antworten als Zustimmung gewertet wurden, die über eine bloße Bejahung und/oder Wiederholung bzw. Übernahme vorgegebener Details hinausgingen, d.h. selbständige Aussageerweiterungen der Kinder umfaßten. Hingegen reicherten in der eigenen Studie alle Kinder (bis auf jeweils ein Kind bei jedem Befragungszeitpunkt), die dem fiktiven Ereignis bei den verschiedenen Befragungen spontan zustimmten, ihre Schilderungen durch Details an.

Aufgrund des Umstandes, daß bereits beim ersten Termin 28 % der Kinder (n= 19) dem fiktiven Ereignis zustimmten und - bis auf ein Kind - auch Details zu dem jeweiligen Ereignis lieferten und außerdem die Mehrzahl dieser Kinder (n= 14) dieses Antwortverhalten durchgehend aufrechterhielten, könnte man fragen, ob dieses Antwortverhalten nicht als Hinweis darauf zu werten ist, daß es sich bei dem vermeintlich fiktiven Ereignis tatsächlich um ein reales handelt. Um dies weitgehend auszuschließen, wurden aber diejenigen Kinder, die dem fiktiven Ereignis beim ersten Termin spontan zustimmten und entsprechende Angaben lieferten, zu mindestens einem, häufig auch zu mehreren weiteren fiktiven Ereignissen befragt. Wenn die Kinder alle vorgegebenen fiktiven Ereignisse spontan bejahten, wurde davon ausgegangen, daß dies auf eine Antworttendenz („Ja-Sage-Tendenz“) der Kinder zurückzuführen ist, und eines der fiktiven Ereignisse wurde festgelegt, zu dem die Kinder bei den nachfolgenden Terminen befragt wurden. Wenn die Kinder einem fiktiven Ereignis (oder auch mehreren) spontan zustimmten, einem anderen nicht, wurde letzteres für die weiteren Befragungen ausgewählt, da die Wahrscheinlichkeit gering erschien, daß es sich um ein für das Kind reales Ereignis handelt.

Gegen die Überlegung, daß die Kinder die vermeintlich fiktiven Ereignisse doch erlebt haben, spricht auch, daß vor der ersten Befragung der Kinder mittels eines Fragebogens von den Eltern Informationen dazu eingeholt worden waren, welche Ereignisse die Kinder erlebt haben und welche nicht. Um den Realitätsgehalt der kindlichen Schilderungen am Ende der Befragungen noch einmal von den Eltern bestätigen zu lassen, wurden die Eltern derjenigen Kinder, die an der Expertenbefragung teilgenommen hatten und zu je einem realen und einem fiktiven Ereignis bzw. zu zwei fiktiven Ereignissen befragt worden waren, noch einmal angeschrieben. Sie erhielten Informationen über die Angaben ihrer Kinder zu den beiden relevanten Ereignissen und wurden nach dem Realitätsgehalt dieser Angaben befragt. Von den 24 Eltern, die die Fragen zum fiktiven Ereignis beantworteten, gab ein Drittel an, daß ihr Kind das fiktive Ereignis tatsächlich nicht erlebt habe. Gut ein Drittel der Eltern (n= 9) äußerte hingegen, das fiktive Ereignis habe stattgefunden. Die übrigen Eltern (29 %; n= 7) gaben an, die Schilderungen ihres Kindes seien teils erlebnisbegründet, teils nicht. Dabei wurden insbesondere die Folgen des relevanten Ereignisses von den Eltern als (weit) weniger gravierend beschrieben als von den Kindern berichtet. Offenbar haben diese Kinder bei ihren Schilderungen ein reales Ereignis zugrunde gelegt, in das sie die vorgegebenen bzw. suggestiv erzeugten Inhalte eingebettet haben. Diese Aussageentstehung ist erwartungskonform und durch das Vorgehen bei der suggestiven Einflußnahme bedingt, indem die Kinder bei anfänglicher

Verneinung des fiktiven Ereignisses dazu aufgefordert wurden, darüber nachzudenken, wann und wo das fiktive Ereignis stattgefunden haben könnte. Insofern wurden die Kinder angeregt, über einen realen Kontext nachzudenken, der zur Implementierung der suggerierten Inhalte geeignet ist - ein Vorgehen, das auch im Rahmen suggestiver Aufdeckungsarbeit bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch zur Anwendung kommt.

Die in den Angaben einiger Eltern festgestellten Diskrepanzen zwischen Vor- und Nachbefragung (Verneinung des Realitätsgehalts des fiktiven Ereignisses in der Vorbefragung, Bejahung im Rahmen der Nachbefragung) könnten zwar darauf zurückzuführen sein, daß die Eltern sich bei der Vorbefragung an diese Ereignisse nicht mehr erinnerten hatten - insbesondere wenn es sich um nicht so gravierende Ereignisse wie beispielsweise einen Wespenstich handelte - und sich erst im Zuge der Untersuchung, in deren Verlauf sie möglicherweise mit ihren Kindern über die Ereignisse gesprochen haben, wieder an die Ereignisse erinnert haben. Dies dürfte jedoch gegebenenfalls nur in Ausnahmefällen zutreffen, da die Kinder hinsichtlich der meisten fiktiven Ereignisse über Folgen berichteten, von denen die Eltern - laut Angaben der Kinder - erfahren hatten bzw. die von den Eltern sogar unmittelbar beobachtet worden waren und die von diesen aufgrund der Relevanz wahrscheinlich nicht vergessen worden wären, wenn sie tatsächlich stattgefunden hätten.

Eine andere Erklärungsmöglichkeit für die Diskrepanzen in den Angaben einiger Eltern zwischen Vor- und Nachbefragung ist darin zu sehen, daß die Eltern aufgrund der (suggerierten) Angaben ihrer Kinder irrtümlich davon überzeugt waren, die Ereignisse hätten stattgefunden. So wurde aus den Angaben einiger Eltern in der Nachbefragung deutlich, daß sie ihr Kind nach dem Realitätsgehalt der Ereignisse befragt haben. Wenn das Kind - aufgrund der suggestiven Einflußnahme - das fiktive Ereignis bejahte, könnte sich dies auch verfälschend auf die Erinnerung der Eltern ausgewirkt haben - besonders wenn es sich um ein wenig gravierendes Ereignis handelte. Es ist außerdem nicht auszuschließen, daß einige Eltern den Realitätsgehalt des fiktiven Ereignisses bejahten, weil sie möglicherweise keinen vollständigen Überblick über Inhalte und Ablauf der Untersuchung hatten, ihr Kind in einem positiven Licht erscheinen und nicht den Eindruck entstehen lassen wollten, ihr Kind erzähle „Geschichten“ und könne nicht zwischen Realität und Phantasie trennen.

Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben, die von den Eltern im Rahmen der Nachbefragung erhoben worden waren, ergeben sich auch deshalb, weil beispielsweise zwei der Kinder, deren Eltern den Realitätsgehalt des fiktiven Ereignisses in der Nachbefragung bejaht hatten, in der abschließenden Befragung nach Teilaufklärung verneinten, daß das fiktive Ereignis tatsächlich stattgefunden habe. Übereinstimmend bejaht wurde der Realitätsgehalt des fiktiven Ereignisses in der Nachbefragung somit von sieben Eltern und Kindern (10 % der Gesamtstichprobe). Wie oben erörtert bedeutet dies jedoch nicht notwendigerweise, daß die relevanten Ereignisse, die den jeweiligen Schilderungen zugrunde liegen, tatsächlich stattgefunden haben. Bei differenzierter Betrachtung der relevanten Schilderungen erscheint dies auch aufgrund der Aussageentstehung und -entwicklung (anfängliches Verneinen, im weiteren Verlauf Zustimmung), aufgrund der geringen Plausibilität und logischen Konsistenz der Darstellungen oder aufgrund der Bedeutsamkeit des Ereignisses eher unwahrscheinlich. So ist beispielsweise schwer nachvollziehbar, daß Eltern bei der Erstbefragung vergessen haben könnten, daß ihr Kind ein oder zwei Jahre zuvor am Strand barfuß in eine Scherbe getreten sei und daraufhin stark geblutet habe, und daß ihnen dies erst in der Nachbefragung bzw. durch

Befragung ihres Kindes wieder eingefallen sei. Lediglich bei Betrachtung der Aussage eines Kindes erscheint aufgrund der Aussagegenese und der Angaben des Kindes sowie der Angaben der Eltern (spontanes Bejahen durch das Kind, Konstanz, Plausibilität und logische Konsistenz der Schilderung, Bejahen des Realitätsgehalts in der Nachbefragung durch Eltern und Kind) nicht sicher auszuschließen, daß das vermeintlich fiktive Ereignis doch erlebnisbegründet ist.

Durch eine stärkere Einbeziehung der Eltern in die Untersuchung - beispielsweise durch eine umfassendere Information der Eltern über Inhalte, Ablauf und Zielstellung der Untersuchung, durch eine persönliche statt schriftliche Vor- und Nachbefragung und eine gemeinsam getroffene Auswahl der realen und fiktiven Ereignisse, zu denen ihr Kind befragt werden soll - hätten möglicherweise mehr Informationen über mögliche Kontextbedingungen des fiktiven Ereignisses in Erfahrung gebracht werden können, die zugleich bei der suggestiven Einflußnahme hätten verwendet werden können. Die suggestiven Bedingungen wären vermutlich auch insofern verstärkt worden, als für die Kinder wahrscheinlich nicht verborgen geblieben wäre, daß die Interviewer eng mit den Eltern zusammenarbeiten. Da Eltern und Interviewer für Kinder in der Regel Autoritätspersonen und zuverlässige Quellen darstellen, wäre bei den Kindern möglicherweise die Überzeugung entstanden, die Erwachsenen wüßten, daß sich das fiktive Ereignis ereignet habe. Bei eigener Erinnerungsunsicherheit der Kinder hätte sich dies positiv auf die Empfänglichkeit für die suggestiven Einflußnahmen ausgewirkt. Ferner wären Gegeninstruktionen der Eltern während der Beeinflussungsphase (Angaben der Eltern gegenüber ihren Kindern, daß das fiktive Ereignis nicht stattgefunden habe) wahrscheinlich eher unterblieben. Somit wären bei intensiverer Einbindung der Eltern eher noch größere Suggestionseffekte entstanden als bei dem in der vorliegenden Studie gewählten Procedere. Vermutlich hätten sich aber aus inhaltlichen und zeitlichen Gründen weniger Eltern zur Teilnahme (ihres Kindes) an der Untersuchung bereit erklärt.

Insgesamt zeigen die Befunde der eigenen wie weiterer Untersuchungen, daß es durchaus möglich ist, mittels suggestiver Einflußnahmen einer Mehrzahl von Kindern im frühen Grundschulalter Aussagen über Ereignisse, die sie tatsächlich nicht erlebt haben und die einen aversiven, körpernahen, mit Kontrollverlust und Eigenbezug einhergehenden Charakter haben, zu induzieren. Dem Einwand, aus diesen Befunden sei dennoch nicht abzuleiten, daß Kindern auch Erinnerungen an tatsächlich nicht stattgefundenen sexuelle Mißbrauchserfahrungen induziert werden können, da es sich dabei um qualitativ ganz anders geartete Erfahrungen handele, ist entgegen zu halten, daß die besondere Erlebnisqualität von sexuellen Mißbrauchserfahrungen lediglich dann von Bedeutung ist, wenn derartige Ereignisse tatsächlich stattgefunden haben. Hingegen ist nicht nachzuvollziehen, warum bei der Induktion von Pseudoerinnerungen an sexuelle Mißbrauchserfahrungen grundsätzlich andere gedächtnis- und sozialpsychologische Mechanismen wirksam sein sollten als bei der Induktion von Pseudoerinnerungen an nicht sexualbezogene Ereignisse (vgl. auch Volbert, 1997).

Einwände gegen die Generalisierbarkeit der vorliegenden Befunde auf fremdinduzierte Schilderungen über sexuelle Mißbrauchserfahrungen könnten sich auch darauf beziehen, daß insbesondere junge Kinder meist über wenig Wissen über Sexualität und sexuellen Mißbrauch verfügen, was sich ebenfalls negativ auf die Übernahme entsprechender Inhalte auswirken könnte, da diese von den Kindern als unplausibel wahrgenommen werden (vgl. Pezdek et al., 1997; Pezdek & Hodge, 1999). Dem ist aber zum einen entgegenzuhalten, daß in der Aufdeckungsarbeit bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch

häufig unter Zuhilfenahme von Aufklärungsmaterialien (Bücher, Kassetten, anatomisch-korrekte Puppen) über mehrere Sitzungen hinweg eine allmähliche Annäherung an die Themen Sexualität und sexueller Mißbrauch stattfindet. Dadurch wird bei den Kindern eine Vertrautheit mit diesen Themen hervorgerufen, die Plausibilität der relevanten Ereignisse erhöht und entsprechendes Skriptwissen vermittelt. Zum anderen kann die fehlende reale Erfahrung von Kindern die Übernahme suggerierter Inhalte dann begünstigen, wenn den Kindern - zum Beispiel hinsichtlich der Kontextbedingungen - Freiraum zur Ausgestaltung der eigenen Aussage eingeräumt wird. Suggestionen dürfte sich in diesem Zusammenhang auch auswirken, daß Erfahrungen mit nicht-sexualbezogenen Berührungen durch Erwachsene im Rahmen von Reinigungs- und Pflegehandlungen oder Austausch von üblichen Zärtlichkeiten zwischen Kindern und Erwachsenen bei den meisten Kindern vorhanden sind. Dadurch, daß bei fehlender Erfahrungsgrundlage bezüglich sexueller Mißbrauchshandlungen und freier Ausgestaltungsmöglichkeit kaum Diskrepanzen zwischen tatsächlicher Erfahrung und suggerierter Information auftreten, sondern die vorgegebenen Inhalte von den Kindern in einen realen Kontext (z.B. Reinigungs- oder Pflegehandlungen) eingebettet werden können, ist die Gefahr suggestiver Wirkung erhöht. Nach Lynn et al. (1998) sind Personen dann am empfänglichsten für suggestive Einflußnahmen, wenn sie sich nicht oder kaum an die erfragten Ereignisse erinnern können, diese aber im Einzelfall plausibel sind bzw. eine hohe Basisrate haben. Auch wenn eine Autoritätsperson wie beispielsweise ein Therapeut den Realitätsgehalt eines Ereignisses für wahrscheinlich hält, könnte dies die Bereitschaft des Befragten, Pseudoerinnerungen zu produzieren, erhöhen. Dabei können induzierte Stereotypen sowie vermitteltes Schema- und Skriptwissen zum Auffüllen der Erinnerungslücken herangezogen werden.

Sofern in der Aufdeckungspraxis Inplausibilitäten oder logische Inkonsistenzen in den Aussagen der Kinder auftreten, die aus mangelndem Verständnis und/oder fehlendem Wissen der Kinder resultieren, werden diese von den aufdeckenden Personen häufig ignoriert, jedenfalls nicht positiv verstärkt, so daß sie möglicherweise auch in zukünftigen Schilderungen der Kinder wieder weggelassen werden. Oftmals werden die Schilderungen auch „geglättet“, indem die Kinder mehr oder weniger direkt auf die Unmöglichkeit ihrer Angaben hingewiesen und ihnen plausiblere Vorgaben gemacht werden - eine Methode, die auch in der eigenen Studie verwendet wurde.

Auch bei den weiteren in der eigenen Untersuchung in der Beeinflussungsphase angewandten suggestiven Methoden handelt es sich um Techniken und Bedingungen, die auch in der Aufdeckungsarbeit mit Kindern zur Anwendung kommen, so daß auch diesbezüglich reale Bedingungen simuliert wurden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß in der eigenen Untersuchung wie auch in denen anderer Autoren verglichen mit den in der Aufdeckungsarbeit angewandten Methoden und Bedingungen eher moderate suggestive Einflußnahmen stattgefunden haben. So wurde auf Techniken, mittels derer die Kinder massiv unter Druck gesetzt worden wären, selbstverständlich verzichtet. Sofern eine Irritation und/oder Belastung durch die Befragung zum fiktiven Ereignis zu beobachten war - was bei nur einem Kind der Fall war -, wurde die suggestive Befragung abgebrochen. Vielmehr wurde den Kindern in der Untersuchungssituation eine entspannte Atmosphäre vermittelt, und auf ein Nichterinnern des fiktiven Ereignisses erfolgten keine negativen Reaktionen, während im Rahmen von Aufdeckungsarbeit nicht selten der Fall vorliegt, daß das Kind von der beschuldigten Bezugsperson (z.B. ein oder beide Elternteile) bereits längere Zeit getrennt und durch die Interventionen verun-

sichert ist, so daß es sich in einer emotionalen Mangelsituation befindet und für Zuwendung von Dritten bzw. von der Befragungsperson besonders empfänglich ist. Wenn es diese dadurch erhält, daß es die Befragungsperson mit seinen Antworten zufriedenstellt, begünstigt dies die Übernahme suggerierter Inhalte.

Insofern dürften soziale Faktoren in der Realität - sei es im Rahmen systematischer Aufdeckungsarbeit oder im Rahmen suggestiver Befragungen durch nahe Bezugspersonen - eine bedeutsamere Rolle spielen als im experimentellen Setting. Berücksichtigt man darüber hinaus, daß - wie bereits erwähnt - in der eigenen sowie in weiteren einschlägigen Untersuchungen hinsichtlich Art und Intensität im Vergleich zur Realität eher schwache suggestive Einflußfaktoren vorlagen, so bestehen insgesamt keine Zweifel daran, daß es grundsätzlich auch möglich ist, Kindern im Rahmen von Aufdeckungsarbeit oder anderweitiger suggestiver Einflußnahme Pseudoerinnerungen über sexuelle Mißbrauchshandlungen zu induzieren.

Inwieweit dabei Pseudoerinnerungen im engen Sinne entstehen, d.h. inwieweit die Kinder von dem Realitätsgehalt ihrer Schilderung über das fiktive Ereignis tatsächlich überzeugt sind, kann nicht abschließend geklärt werden. Die Beobachtung, daß alle Kinder bis auf eines bei der suggestionsfreien (fünften) Befragung durch die blinden Interviewer-Experten Schilderungen über die fiktiven Ereignisse lieferten, obwohl die Experten den Realitätsgehalt der Aussagen gelegentlich kritisch hinterfragten, spricht dafür, daß diese Kinder vom Realitätsgehalt ihrer Angaben überzeugt waren. Von diesen 38 Kindern hielten außerdem 24 (63 % der von den Experten befragten Kinder, 36 % bezogen auf die Gesamtstichprobe) ihre Schilderungen auch mehrere Wochen nach suggestiver Einflußnahme und nach Teilaufklärung gegenüber neuen Interviewern aufrecht.

Die Zustimmung zum fiktiven Ereignis bei suggestionsfreier Befragung durch die Experten und im Rahmen der Nachbefragung nach Teilaufklärung ist aber dennoch kein sicheres Kriterium für die Entstehung von Pseudoerinnerungen im engen Sinne. Hingegen könnte die Zustimmung auch Resultat einer Antworttendenz (Ja-Sage-Tendenz) - dagegen spricht allerdings die Teilaufklärung - oder von Konditionierungsprozessen sein. So dürften die Kinder in der Beeinflussungsphase gelernt haben, daß auf Bejahung und Schilderung des fiktiven Ereignisses eine positive Verstärkung der Interviewerin erfolgt. Ferner bestand bei den Kindern möglicherweise das Bedürfnis, ein homogenes Antwortverhalten zu zeigen, d.h. frühere Angaben nicht zu revidieren, da sich dies unter Umständen negativ auf das eigene Selbstbild hätte auswirken können. Eine Wirksamkeit derartiger Effekte könnte dadurch begünstigt worden sein, daß die beiden letzten Interviews in für die Kinder deutlich erkennbarem Zusammenhang zu den früheren Befragungen standen, auch wenn die Kinder beim fünften und sechsten Termin jeweils von Interviewern befragt wurden, von denen sie zuvor noch nicht befragt worden waren.

Ob bei den Kindern Pseudoerinnerungen im engen Sinne entstanden sind oder nicht, ist aber letztlich für die Frage der Übertragbarkeit der Befunde auf die Suggestionproblematik bei sexuellem Mißbrauchsverdacht unerheblich, zumal dies auch in „realen“ Fällen kaum zu klären sein wird. Wenn Kinder aber suggerierte Schilderungen mit einer Überzeugung vorbringen, die den fehlenden Realitätsgehalt nicht ohne weiteres erkennen läßt, ist für die aussagepsychologische Praxis vielmehr entscheidend, welche inhaltliche Qualität die suggerierten im Vergleich zu erlebnisbegründeten Angaben auf-

weisen und ob Experten dazu in der Lage sind, suggerierte von erlebnisbegründeten Schilderungen zu unterscheiden.

#### **6.4 Inhaltliche Qualität der Schilderungen**

Zur Klärung der Frage, ob sich spezielle Aussage- und/oder Verhaltensmerkmale identifizieren lassen, die geeignet sind, zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen zu differenzieren, wurden die Aussagen der Kinder, die beim fünften Termin von zwei Interviewer-Experten suggestionsfrei befragt worden waren, sowie die Erstaussagen dieser Kinder anhand der Transkripte einer Realkennzeichenanalyse durch zwei erfahrene Diplompsychologinnen unterzogen. Des Weiteren schätzten die beiden Interviewer-Experten ein, wie stark bestimmte globale Merkmale (Detailliertheit, logische Konsistenz, Konstanz, Plausibilität, Qualität insgesamt, subjektive Sicherheit des Kindes) in den beim fünften Termin erhobenen Aussagen der Kinder ausgeprägt waren und wie stark diese und weitere Merkmale (nonverbales und Aussageverhalten der Kinder, spezielle Äußerungen sowie sonstige Merkmale) zur Beurteilung des Realitätsgehalts der Schilderungen beigetragen haben. Diese Einschätzungen wurden von den Interviewer-Experten sowohl im Rahmen der Interviewsituation als auch bei der nachträglichen Auswertung der Videoaufzeichnungen und Transkripte vorgenommen. Zusätzlich wertete ein dritter in der Aussagepsychologie erfahrener Diplompsychologe die Videoaufzeichnungen und Transkripte aus.

Nahezu alle Realkennzeichen traten in den erlebnisbegründeten Erstaussagen häufiger auf als in den suggerierten Erstaussagen, wobei allerdings hinsichtlich vieler Realkennzeichen Bodeneffekte auftraten, d.h. sie wurden sehr selten signiert, andere traten gar nicht auf. Signifikante Unterschiede zeigten sich hinsichtlich der Merkmale „Logische Konsistenz“, „Quantitativer Detailreichtum“, „Raum-zeitliche Verknüpfungen“, „Sprunghaft-ungeordnete Darstellung“ und „Schilderungen eigener psychischer Vorgänge“. In den bei der fünften Befragung erhobenen Aussagen traten Unterschiede zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen bei nur wenigen Realkennzeichen zutage. Auf dem 5 %-Niveau signifikante Unterschiede zeigten sich lediglich für die Realkennzeichen „Quantitativer Detailreichtum“ und „Entlastung anderer“. Einige Realkennzeichen wiesen tendenziell sogar in suggerierten Schilderungen eine höhere Ausprägung auf als in erlebnisbegründeten. Faßt man die Ergebnisse aus den verschiedenen angewendeten statistischen Analysemethoden zusammen, so zeigt sich, daß den Realkennzeichen „Logische Konsistenz“, „Quantitativer Detailreichtum“ und „Raum-zeitliche Verknüpfungen“ zu beiden Aussagezeitpunkten die größte Differenzierungsfähigkeit zukommt (vgl. Böhm, 1999).

Auch die mittels verschiedener statistischer Verfahren berechneten theoretischen Trefferquoten waren bezüglich der Erstaussagen deutlich höher als bezüglich der beim fünften Termin erhobenen Aussagen, was ebenfalls als Beleg dafür gewertet werden kann, daß es zu einer qualitativen Annäherung zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen - bedingt vor allem durch eine Qualitätssteigerung bei den suggerierten Aussagen - gekommen ist. Besonders die logische Konsistenz der suggerierten Schilderungen erhöhte sich im Zeitverlauf stärker als die der erlebnisbegründeten, was auf das Vorgehen in der Beeinflussungsphase zurückzuführen ist. Dieses war vor allem durch das Bestreben geprägt, plausible und in sich stimmige Schilderungen zu induzieren, während die Vorgabe spezieller Details zweitrangig war.

Zwar ließe sich einwenden, die Geeignetheit der Realkennzeichen zur Unterscheidung zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen werde durch die vorliegenden Befunde unterschätzt, da aufgrund fehlender objektiver Außenkriterien nicht sicher angegeben werden könne, in welchem Ausmaß die einzelnen suggerierten Schilderungen auf realem Erleben beruhten, d.h. inwieweit die Kinder das fiktive Kernereignis in einen realen Erlebnishintergrund eingebettet hätten. So könnten einige der suggerierten Schilderungen hinsichtlich einer Vielzahl von Details auf einem realen Erlebnishintergrund beruhen und hinsichtlich nur weniger Details suggeriert sein, während bei anderen Aussagen das umgekehrte Verhältnis vorliegen könnte. Dies stellt jedoch die Generalisierbarkeit der Befunde nicht grundsätzlich in Frage, da suggerierte Aussagen - sofern sie eine gewisse Plausibilität aufweisen - auch in der Praxis nie ganz frei erfunden sein dürften, sondern stets auch auf realen Bestandteilen (z.B. hinsichtlich der kontextuellen Einbettung) sowie auf Anregungen aus anderen Quellen (z.B. Schilderungen anderer Personen, Beobachtung) beruhen dürften.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß auch hinsichtlich der vermeintlich erlebnisbegründeten Schilderungen der tatsächliche Realitätsgehalt nicht immer sicher - zumindest nicht für einzelne Details - beurteilt werden kann. Beim Vergleich der Angaben der Eltern in der Vor- und Nachbefragung ergibt sich allerdings bezüglich der realen Ereignisse ein weit homogeneres Bild als hinsichtlich der fiktiven. Darüber hinaus verneinte kein Kind in der Nachbefragung den Realitätsgehalt des realen Ereignisses. Dennoch könnten sich die suggestiven Einflüsse hinsichtlich der fiktiven Ereignisse auch auf die Schilderungen der realen Ereignisse ausgewirkt haben. So ist nicht sicher auszuschließen, daß die wiederholte Aufforderung zur Imagination und Schilderung von fiktiven Ereignissen bei einzelnen Kindern dazu geführt hat, daß auch die realen Ereignisse, zu denen die Kinder im gleichen Zusammenhang befragt wurden, aufgrund des Aufforderungscharakters der Situation durch Phantasien angereichert wurden und die Grenzen zwischen Realität und Phantasie zunehmend verwischt sind (vgl. Ceci & Bruck, 1993). Entsprechende Hinweise ergaben sich aufgrund der Angaben der Eltern in der Nachbefragung und aufgrund der Analyse der Aussageverläufe aber nur bei sehr wenigen Kindern. Allerdings wiesen einige der erlebnisbegründeten Schilderungen nur eine geringe inhaltliche Qualität auf, so daß sich dies negativ auf die Diskriminationsfähigkeit der Realkennzeichen ausgewirkt haben könnte.

Denkbar ist grundsätzlich auch, daß die mangelnde Trennfähigkeit der inhaltlichen Qualitätsmerkmale dadurch bedingt sein könnte, daß nicht bei allen Kindern hinsichtlich aller relevanten Qualitäten Parallelen zwischen realem und fiktivem Ereignis bestanden, da einige Kinder im relevanten Zeitraum keine geeigneten realen Ereignisse erlebt hatten. Alle ausgewählten realen und fiktiven Ereignisse waren zwar negativ getönt und körpernah, und sie gingen mit Kontrollverlust und Eigenbezug einher. Abweichungen zwischen realen und fiktiven Ereignissen gab es aber hinsichtlich der Ausprägung dieser Charakteristika. So dürfte ein Wespenstich einerseits und ein Armbruch andererseits für ein Kind eine unterschiedliche Bedeutsamkeit haben. Da jedoch keine systematische Verzerrung in der Hinsicht vorlag, daß die fiktiven Ereignisse stets bedeutsamer und/oder schwerwiegender waren als die realen oder umgekehrt, dürfte die nicht immer vollständige Parallelisierung der Ereignisse keinen bedeutsamen Einfluß gehabt haben.

In der vorliegenden Studie wurden nicht die Schilderungen aller Kinder zu je einem realen und einem fiktiven Ereignis ausgewertet, sondern es fand eine Vorauswahl statt.

So wurden in die Auswertung nur die fiktiven Schilderungen einbezogen, die den realen Aussagen in ihrer Qualität und Gesamtstruktur ähnlich waren, wohingegen die detailarmen, inkohärenten und/oder unplausiblen Schilderungen von vornherein ausgeschlossen wurden. Bei Einbeziehung aller suggerierten Schilderungen wären Qualitätsunterschiede wahrscheinlich deutlicher zutage getreten. Die vorgenommene Vorauswahl entspricht aber insofern den Bedingungen in der Praxis, als wenig umfangreiche, detailarme und/oder logisch inkonsistente (sugerierte) Aussagen wohl nur in seltenen Fällen zu einer Anzeigeerstattung führen, bzw. werden Ermittlungsverfahren, die aufgrund derartiger Aussagen eingeleitet wurden, oftmals bereits vor Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens eingestellt.

Letztlich stehen die Befunde, die zeigen, daß die Realkennzeichenanalyse kein geeignetes Mittel zur Differenzierung zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen darstellt, in Einklang mit dem theoretischen Ansatz der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse. Diesem zufolge sind für das bewußte Erfinden einer Falschaussage kreative und Kontrollprozesse notwendig, wodurch kognitive Energie gebunden wird, was sich wiederum nachteilig auf die Qualität einer Falschaussage im Vergleich zu einer erlebnisbegründeten Aussage auswirkt. Dieser Qualitätsunterschied soll sich nach Undeutsch (1967) in dem Vorhandensein von Realkennzeichen zeigen, was in verschiedenen Feld- und Simulationsstudien empirisch belegt werden konnte. Hingegen wird bei suggerierten Schilderungen davon ausgegangen, daß es sich um zwar objektiv unwahre, aber um subjektiv wahre Angaben handelt, so daß die kognitiven Prozesse, die bei der Entstehung einer suggerierten Schilderung stattfinden, nicht mit denen vergleichbar sind, die dem Erfinden einer Falschaussage zugrunde liegen. Zwar sind in der Anfangsphase der Entwicklung einer suggerierten Aussage ebenfalls kognitive Operationen erforderlich, insbesondere Suchprozesse nach Erinnerungen an die suggerierten Inhalte bzw. nach möglichen Kontextbedingungen des fiktiven Ereignisses, die sich auch in einer geringen Aussagequalität niederschlagen können. Mit der Entwicklung von Pseudoerinnerungen, d.h. mit zunehmender subjektiver Sicherheit bezüglich des Realitätsgehalts des fiktiven Ereignisses und der wachsenden Plastizität der Vorstellung werden aber weniger kognitive Leistungen und Kontrollprozesse erforderlich, so daß die inhaltliche Qualität auch deshalb im Verlauf wiederholter suggestiver Einflußnahmen zunimmt und sich an die Qualität erlebnisbegründeter Schilderungen angleicht. Es können also insofern Wechselwirkungen zwischen subjektiver Sicherheit und Qualität der Aussage postuliert werden, als die Zunahme der Qualität und Plastizität einer Aussage bzw. (Pseudo-) Erinnerung zu einer erhöhten subjektiven Sicherheit vom Realitätsgehalt der Schilderung führt und umgekehrt eine hohe subjektive Sicherheit vom Realitätsgehalt einen Qualitätszuwachs zur Folge hat, da weniger bewußte kognitive Prozesse zur Reproduktion der Pseudoerinnerung erforderlich sind.

Auch wenn statt Berücksichtigung der relativ klar definierten Realkennzeichen globale Aussagemerkmale (Detailliertheit, logische Konsistenz, Konstanz, Plausibilität, Qualität insgesamt) sowie die subjektive Sicherheit des Kindes für die Beurteilung des Realitätsgehalts der Schilderungen herangezogen werden, ergeben sich eher schlechte Resultate bezüglich der Identifizierbarkeit von erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen. So zeigen die Auswertungen der Interviews durch die Experten zwar, daß die vorgenannten Merkmale in den erlebnisbegründeten Schilderungen zumindest tendenziell stärker ausgeprägt waren als in den suggerierten. Ferner führten hohe Ausprägungen der Merkmale in einer Aussage zu einer Klassifizierung als erlebnisbegründet, niedrige

Ausprägungen zu einer Zuordnung als suggeriert. Die Einschätzungen der verschiedenen Experten haben jedoch unterschiedliche Ergebnisse bezüglich der Frage ergeben, welche Merkmale besonders geeignet zur Differenzierung zwischen suggerierten und erlebnisbegründeten Schilderungen sind. Aufgrund der Beurteilungen der Experten 1 und 2 kommt dem Merkmal Plausibilität besondere Bedeutung zu, eine gewisse Differenzierungsfähigkeit auch den Merkmalen Detailliertheit und Qualität insgesamt, wohingegen die Merkmale logische Konsistenz, Konstanz und subjektive Sicherheit - auch nach subjektiver Einschätzung der Experten - wenig zur Unterscheidung zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen beitragen. Legt man die Einschätzungen von Experte 3 zugrunde, stellt die Detailliertheit einer Aussage zwar objektiv ebenfalls ein bedeutsames Kriterium dar. Gleichzeitig kommt aber der subjektiven Sicherheit des Kindes große Aussagekraft zu. Nach subjektiver Einschätzung von Experte 3 gewinnen ferner Verhaltensweisen des Kindes, so das Aussageverhalten und das non-verbale Verhalten, gegenüber den Aussagemerkmalen an Bedeutung.

Diese Befunde lassen auf unterschiedliche implizite Theorien der Experten zu Unterschieden zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen schließen. Die geringen Übereinstimmungen in den Einschätzungen der drei Experten weisen ferner auf unterschiedliche Interpretationen der einzelnen Merkmale hin, was zum einen auf die mangelnde inhaltliche Präzision der Merkmale zurückzuführen ist, zum anderen aber auch ein unterschiedliches Sensibilitätsniveau der einzelnen Experten bezüglich der Bewertung der verschiedenen Merkmale widerspiegeln könnte (vgl. Dahle, 1997; Dahle & Wolf, 1997).

In der vorliegenden Untersuchung wurde des weiteren der Versuch unternommen, aus den von den Kindern verbalisierten Metakognitionen, d.h. den Gedanken oder Reflexionen zum eigenen Erinnerungsprozeß betreffend die relevanten Ereignisse bzw. aus Versuchen der Kinder zur Wirklichkeitskontrolle Hinweise auf den Realitätsgehalt der Schilderungen abzuleiten. Auch dieser Ansatz hat sich jedoch als wenig geeignet erwiesen, zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen zu differenzieren. Zum einen erfolgten kaum spontane und elaborierte Angaben der Kinder zu entsprechenden Überlegungen, und eine systematische Befragung der Kinder diesbezüglich wurde nicht vorgenommen. Zum anderen haben sich die vorliegenden Angaben der Kinder nicht immer als zuverlässig erwiesen. So enthalten sowohl suggerierte als auch erlebnisbegründete Schilderungen mehr Äußerungen der Kinder, die für den Realitätsgehalt sprechen, als solche, die dagegen sprechen, was für die subjektive Überzeugung der Kinder vom Realitätsgehalt ihrer erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen spricht. Gleichzeitig sind in beiden Arten von Schilderungen in nicht unerheblichem Umfang aber auch eindeutig gegen den Realitätsgehalt der Schilderung sprechende Angaben vorhanden. Insgesamt ist den von den Kindern verbalisierten Metakognitionen betreffend die Erinnerung an die realen und die fiktiven Ereignisse somit wenig Aussagekraft für die Beurteilung des Realitätsgehalts der Schilderungen beizumessen, was jedoch nicht ausschließt, daß im Einzelfall aus besonders prägnanten Angaben eines Kindes auch zutreffende Schlußfolgerungen über den Realitätsgehalt einer Aussage gezogen werden können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die verschiedenen inhaltsanalytischen Ansätze (Realkennzeichenanalyse, Analyse globaler Aussagemerkmale, Analyse spezieller Inhalte wie Metakognitionen) allein wenig geeignet sind, zwischen erlebnisbegründeten und „gut“ suggerierten Schilderungen zu differenzieren, da die beeinflussten Personen in

Folge der wiederholten suggestiven Einflußnahmen subjektiv in hohem Maße überzeugt vom realen Erlebnishintergrund der suggerierten Schilderungen sind und letztere sich in ihrer Qualität den erlebnisbegründeten Aussagen angleichen (zu ähnlichen Befunden vgl. Bruck, Hembrooke & Ceci, 1997; Ceci, Huffman, Smith & Loftus, 1994; Porter et al., 1999).

Berücksichtigt man, daß die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse einen zentralen Bestandteil im aussagepsychologischen Begutachtungsprozeß darstellt, so stellt sich aufgrund der vorliegenden Befunde die Frage, inwieweit Aussagepsychologen dazu in der Lage sind, zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen zu differenzieren.

### **6.5 Experteneinschätzungen zur Wahrscheinlichkeit des Realitätsgehalts der Schilderungen**

Zur Klärung der Frage, inwieweit Experten auf dem Gebiet der Aussagepsychologie zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen unterscheiden können, wurden dieselben fünf Diplompsychologen, die auch die inhaltliche Qualität der Schilderungen beurteilt haben, gebeten, die Wahrscheinlichkeit des Realitätsgehalts der beim fünften Befragungszeitpunkt von den blinden Interviewer-Experten erhobenen Schilderungen über die realen und fiktiven Ereignisse auf fünfstufigen Ratingskalen einzuschätzen. So wurden diese Einschätzungen von den beiden Diplompsychologinnen vorgenommen, die anhand der Transkripte der Schilderungen eine Realkennzeichenanalyse durchführten. Ferner beurteilten die beiden Interviewer-Experten in der Interviewsituation den Realitätsgehalt der Schilderungen. Gut ein Jahr später nahmen sie sowie ein weiterer aussagepsychologisch erfahrener Diplompsychologe erneute Einschätzungen anhand der Transkripte und Videoaufzeichnungen der Interviews vor. Alle fünf Experten trafen unter der jeweiligen Auswertungsbedingung zwei Einschätzungen: eine erste unmittelbar nach dem Erheben, Lesen bzw. Betrachten jeder einzelnen Aussage, eine zweite nach ausführlicher Beschäftigung mit beiden Aussagen eines Kindes.

Hinsichtlich der Anteile an zutreffenden, fehlerhaften und uneindeutigen Zuordnungen ergibt sich unter Berücksichtigung der verschiedenen Beurteiler und der unterschiedlichen Auswertungsbedingungen ein recht inhomogenes Resultat. So liegen die Trefferquoten (eindeutig zutreffende und tendenziell zutreffende Einschätzungen), die nach ausführlicher Beschäftigung mit jeweils beiden Schilderungen eines Kindes erzielt wurden, bezogen auf die Gesamtheit aller Schilderungen - sowohl suggerierte als auch erlebnisbegründete - im Bereich von 50 % bis 77 % (durchschnittlich 62 %). Die Fehlerquoten (eindeutig falsche und tendenziell falsche Zuordnungen) liegen zwischen 9 % und 39 % (durchschnittlich 28 %), die Anteile uneindeutiger Zuordnungen zwischen 0 % und 25 % (durchschnittlich 10 %). Differenziert man darüber hinaus zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen und berücksichtigt man außerdem die ersten spontanen Einschätzungen der Auswerter, so dehnen sich die Schwankungsbreiten weiter aus.

Insgesamt wurden von den Auswertern in durchschnittlich etwa einem Drittel aller Fälle eindeutig zutreffende bzw. falsche Zuordnungen vorgenommen. Der Anteil eindeutig zutreffender Zuordnungen lag zwischen 18 % und 30 %; durchschnittlich wurde von den verschiedenen Auswertern knapp ein Viertel aller Schilderungen (24 %) eindeutig

zutreffend klassifiziert. Die eindeutigen Fehleinschätzungen lagen zwischen 0 % und 28 %, durchschnittlich bei 8 %, wenn man eine Auswerterin mit einer besonders hohen Fehlerquote (28 %) unberücksichtigt läßt, zwischen 0 % und 11 % (durchschnittlich bei 5 %).

Somit zeigen die Ergebnisse, daß die Experten sich bei der Klassifikation der Schilderungen als erlebnisbegründet oder suggeriert zwar häufig unsicher waren, was sich in der eher geringen Anzahl an eindeutigen Einschätzungen widerspiegelt. Sofern sie eindeutige Zuordnungen vornahmen, waren diese aber überwiegend (in 81 % aller Fälle) zutreffend. Darüber hinaus war der Anteil eindeutig falscher Zuordnungen - ausgenommen die Einschätzungen einer Auswerterin - gemessen an allen vorgenommenen Beurteilungen sehr gering.

Der Mehrzahl der Auswerter bereitete die Klassifikation der suggerierten Schilderungen tendenziell größere Schwierigkeiten als die der erlebnisbegründeten, was sich in höheren Fehlerquoten (falsch-positiv-Klassifikationen) und höheren Anteilen uneindeutiger Zuordnungen bei den suggerierten Schilderungen, aber auch in geringeren Übereinstimmungen (im intraindividuellen und interindividuellen Vergleich) bei der Beurteilung der suggerierten Schilderungen zeigte. Nur bei einem Auswerter (Videoauswertung) ergab sich das umgekehrte Muster (vermehrt falsch-negativ-Klassifikationen).

Der festgestellte Confirmation bias, d.h. die Tendenz, suggerierte Schilderungen fälschlich als erlebnisbegründet zu klassifizieren, steht in Einklang mit den Befunden aus anderen Untersuchungen zur Validität der Realkennzeichenanalyse sowohl zur Differenzierung zwischen suggerierten und erlebnisbegründeten Schilderungen (vgl. z.B. Ceci, Huffman, Smith & Loftus, 1994; Volbert & Pieters, 1997) als auch zur Unterscheidung zwischen frei erfundenen und erlebnisbegründeten Schilderungen (Überblick bei Greuel et al., 1998; Ruby & Brigham, 1997). Einerseits läßt sich dieser Befund auf den theoretischen Ansatz der Methode - Substantiierung des Realitätsgehalts einer erlebnisbegründeten Aussage und nicht Nachweis einer Falschaussage - zurückführen (vgl. Steller, 1989; Steller & Wellershaus, 1995). Andererseits tritt dieser Effekt aber auch unabhängig von der verwendeten Methode auf und wird zum einen damit erklärt, daß aussagende Personen offenbar generell eher den Eindruck erwecken, ehrlich zu sein als zu lügen, zum anderen mit der Zurückhaltung von Beurteilern, Aussagen anderer Personen als unwahr zu klassifizieren (vgl. Köhnken, 1990).

Daß die Differenzierung zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen oftmals sehr schwierig ist, zeigen auch die insgesamt geringen Übereinstimmungen in den Einschätzungen der verschiedenen Auswerter. Auffallend war in diesem Zusammenhang, daß zwischen den Einschätzungen der beiden Beurteilerinnen, die nur die Transkripte zur Verfügung hatten, relativ hohe Übereinstimmungen bestanden, während sich bei den übrigen Vergleichen zwischen den Auswertungen der verschiedenen Beurteiler eher geringe Übereinstimmungen ergaben. Dieses Resultat könnte möglicherweise darauf zurückzuführen sein, daß zwischen den beiden erstgenannten Beurteilerinnen, die zeitgleich dieselben Schilderungen beurteilt haben, nach deren Angaben ein sporadischer, wenn auch kein systematischer Austausch über die zu beurteilenden Schilderungen stattgefunden hat. Hingegen fand zwischen allen anderen Beurteilern keinerlei Austausch über einzelne Schilderungen statt, was schon dadurch gewährleistet war, daß entweder unterschiedliche Schilderungen ausgewertet oder die Auswertungen zeitversetzt vorgenommen wurden.

Möglicherweise sind die unterschiedlichen Übereinstimmungsraten aber auch auf die verschiedenen Auswertungsbedingungen zurückzuführen. So könnte die ausschließliche Anwendung der Realkennzeichenanalyse insofern gleiche Einschätzungen des Realitätsgehalts zur Folge gehabt haben, als eine Häufung von Realkennzeichen als Indikator für den Realitätsgehalt der Schilderung gewertet wurde und wenige Realkennzeichen als Hinweis auf einen fehlenden Realitätsgehalt interpretiert wurden. Weitere Merkmale, die möglicherweise bei den anderen Auswertern einen Einfluß auf die Entscheidung hatten und weniger objektiv sind - so beispielsweise das Aussageverhalten, die Aussageweise und die subjektive Sicherheit des Kindes -, blieben hingegen unberücksichtigt. Diese Erklärungsmöglichkeit steht in Einklang zum einen damit, daß die Beurteilerinnen, die nur die Transkripte zur Verfügung hatten, zwar sowohl in der Signierung der Realkennzeichen als auch in ihren Einschätzungen des Realitätsgehalts verhältnismäßig hoch übereinstimmten, daß sie jedoch keine höheren, sondern eher etwas niedrigere Trefferquoten erzielten als die übrigen Auswerter (s.u.), und zum anderen damit, daß sich die Realkennzeichen in der vorliegenden Untersuchung als wenig geeignet zur Trennung der erlebnisbegründeten und der suggerierten Schilderungen erwiesen haben (s.o.). Somit zeigen auch diese Befunde, daß die Realkennzeichenanalyse zwar ein reliables, jedoch kein ausreichend valides Instrument zur Trennung zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen darstellt.

Bei Berücksichtigung der Einschätzungen der verschiedenen Beurteiler lassen sich die großen Schwankungsbreiten hinsichtlich der zutreffenden, falschen und uneindeutigen Zuordnungen möglicherweise auf interindividuelle Unterschiede zwischen den Auswertern, unter anderem auf deren unterschiedlichen Erfahrungshintergrund zurückführen. Einen Einfluß auf die Einschätzungen könnte aber auch das Vorgehen bei der Beurteilung gehabt haben - nämlich beispielsweise, ob sich die Experten daran orientiert haben, daß die meisten Kinder über ein fiktives und ein reales Ereignis berichtet haben, und sich in ihrer Einschätzung vor allem auf den Vergleich der beiden Aussagen eines Kindes gestützt haben, oder ob die Auswerter diese Überlegung außer acht gelassen haben - zumal sie unterschiedlich gut darüber informiert waren, wie viele Kinder über je ein reales und ein fiktives Ereignis und wie viele über zwei reale oder zwei fiktive Ereignisse berichtet haben - und unter Anwendung aussagepsychologischer Kenntnisse eher regelgeleitet vorgegangen sind. Ferner wurden die Beurteilungen des Realitätsgehalts offenbar durch individuelle Maßstäbe beeinflußt. So schien ein Experte strengere Maßstäbe angelegt zu haben, um eine Schilderung als erlebnisbegründet zu klassifizieren, als die übrigen Auswerter, was bei ihm zu einer erhöhten Anzahl an falsch-negativ-Klassifikationen führte, während sich bei den anderen Auswertern eher eine Tendenz zu falsch-positiv-Klassifikationen ergab (s.o.).

Des weiteren zeigte sich, daß ein Experte sich bei nachträglicher Auswertung der Videoaufzeichnungen der Interviews gegenüber seinen in der Interviewsituation getroffenen Einschätzungen insofern deutlich verbesserte, als er weit weniger Fehlklassifizierungen und mehr zutreffende Zuordnungen traf, allerdings auch weit mehr uneindeutige Klassifizierungen vornahm, während sich ein solcher Effekt bei der anderen Expertin, die unter beiden Bedingungen Einschätzungen vornahm, nicht zeigte. Darüber hinaus verbesserten sich zwar die meisten Beurteiler in ihren Trefferquoten bei der zweiten Einschätzung, die nach intensiver Auseinandersetzung mit beiden Aussagen erfolgte, gegenüber der ersten spontanen Klassifizierung. Dieser Effekt war aber bei den meisten Auswertern nicht besonders stark und zeichnete sich vor allem dadurch aus, daß sie in

ihren zutreffenden Einschätzungen sicherer wurden (weniger uneindeutige und mehr eindeutig zutreffende Zuordnungen bei der zweiten fundierten Einschätzung).

Abschließende Aussagen dahingehend, daß unter einer Auswertungsbedingung bessere Resultate erzielt werden als unter den anderen, lassen sich aufgrund der vorliegenden Befunde nicht treffen. Hierzu wäre die Beurteilung der Schilderungen durch eine größere Anzahl von Auswertern unter den verschiedenen Bedingungen notwendig. Tendenziell zeigte sich aber, daß die Experten, die ihre Einschätzungen auf Grundlage der Videoaufzeichnungen der Interviews trafen, bessere Resultate erzielten als die Auswerterrinnen, die nur die Transkripte der kindlichen Schilderungen zur Verfügung hatten und diese hinsichtlich des Vorhandenseins von Realkennzeichen auswerteten. Dieses Ergebnis steht in Einklang mit den Befunden zur mangelnden Validität der Realkennzeichen zur Differenzierung zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen. So konnten die Auswerter, die die Interviews führten oder ihre Einschätzungen aufgrund der Videoaufzeichnungen der Interviews trafen, im Gegensatz zu den beiden Beurteilerinnen, die nur die Transkripte der Schilderungen zur Verfügung hatten, über die Realkennzeichen hinausgehende Beurteilungskriterien einbeziehen. Dies zeigt, daß die im Zuge eines diagnostischen Urteilsprozesses stattfindende Integration von Befunden aus verschiedenen Bereichen zu einer höheren Treffsicherheit führt als die Anwendung nur einer Methode.

Dementsprechend ist davon auszugehen, daß Experten in der aussagepsychologischen Praxis bei der Fragestellung nach dem Realitätsgehalt einer Aussage (erlebnisbegründet versus suggeriert) vermutlich noch bessere Resultate erzielen als in der eigenen und anderen vorliegenden Untersuchungen, da in der Praxis in der Regel eine breitere Befundlage gegeben ist. So beruht die Wahrscheinlichkeitseinschätzung des Realitätsgehalts einer Bekundung im Rahmen einer aussagepsychologischen Begutachtung auf Befunden aus verschiedenen Bereichen - auf Befunden zur Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit des Zeugen, auf einer Analyse von Motiven für eine Falschbezeichnung, auf einer Analyse der Aussageentstehungs- und -entwicklungsgeschichte, auf einer Konstanzprüfung und einer inhaltlichen Qualitätsanalyse der Aussage.

Eine Einschätzung der kognitiven und verbalen Kompetenzen der Kinder konnte den Experten in der eigenen Untersuchung dadurch ermöglicht werden, daß ihnen die Ergebnisse der Kinder in einem sprachfreien Leistungstest vorgegeben wurden und daß sie die Möglichkeit hatten, mit den Kindern zunächst über ereignisneutrale Themen zu sprechen, wobei ihnen allerdings Außenkriterien fehlten, um den Realitätsgehalt dieser neutralen Schilderungen zu beurteilen. Auch eine Einschätzung der inhaltlichen Qualität der Schilderungen war den Experten uneingeschränkt möglich. Für eine Konstanzprüfung erhielten sie zwar grobe Angaben zu den früheren Bekundungen der Kinder. Diese Angaben dienten aber eher dazu, sicherzustellen, daß Befragungen zu den relevanten Ereignissen erfolgten und die Kinder nicht über andere Ereignisse berichteten. Auf detaillierte Informationen wurde hingegen verzichtet, da in bezug auf die suggerierten Schilderungen im Vorfeld häufig eine mangelnde Konstanz festgestellt und eine solche auch bei einer erneuten Befragung erwartet wurde. Es sollte aber verhindert werden, daß die Experten allein aufgrund mangelnder Konstanz der Schilderungen diese als suggeriert klassifizieren. Letztlich hat sich diese Vorgehensweise aber als problematisch erwiesen. Trat beispielsweise eine Inkonsistenz gerade bezüglich eines vorgegebenen Details auf, während die Aussage ansonsten sehr konstant war - was die Beurteiler aufgrund mangelnder Informationen jedoch nicht erkennen konnten -, wurde dieser einen

Inkonsistenz unter Umständen unverhältnismäßig großes Gewicht beigemessen. Dieses Problem stellte sich für suggerierte und erlebnisbegründete Schilderungen gleichermaßen.

Anders als in der aussagepsychologischen Begutachtungspraxis hatten die Interviewer darüber hinaus kein Hintergrundwissen über die relevanten Ereignisse. Während im Rahmen von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen dem Gutachter in der Regel bereits vor der Begutachtung Akteninformationen im Sinne von Anknüpfungstatsachen mit Angaben weiterer Zeugen und/oder des Beschuldigten zu möglichen Kontextbedingungen des fraglichen Ereignisses und zur Verankerung des Ereignisses im Leben der zu begutachtenden Person vorliegen, konnten entsprechende Bedingungen in der eigenen Untersuchung nicht simuliert werden. Dadurch, daß weniger Hintergrundwissen vorlag, waren die Befragungen in der eigenen Untersuchung auch zeitlich sehr viel kürzer als in realen Begutachtungen.

Die Prüfung, ob sich das Zustandekommen der Schilderungen durch andere Faktoren erklären läßt, als durch die Annahme der Realitätshypothese, stellt in der aussagepsychologischen Begutachtung einen wesentlichen Bestandteil dar. Relevante Informationen ergeben sich vor allem aus der Analyse möglicher Motive für eine Falschaussage sowie aus der Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage, um die Art und Intensität möglicher suggestiver Einflüsse auf die Aussage einzuschätzen. Gerade diese Aspekte konnten aufgrund des experimentellen Charakters der Untersuchung aber nicht simuliert werden. So waren alle Beurteiler darüber informiert, daß ein Teil der Aussagen der Kinder auf einem realen Erlebnishintergrund beruhte, der andere Teil hingegen durch suggestive Einflußnahmen evoziert worden war. Kein Wissen hatten sie aber darüber, wie viele und welche Kinder über je ein reales und ein fiktives Ereignis, über zwei reale oder über zwei fiktive Ereignisse berichteten. Insofern fehlten den Beurteilern Informationen zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte jeder einzelnen Aussage.

Zwar befragten die Interviewer die Kinder vereinzelt danach, ob sie sich sicher seien, daß das Ereignis passiert sei, wie gut sie sich daran erinnern könnten und ob sie sich schon immer daran hätten erinnern können, jedoch erfolgten Befragungen zu diesen Aspekten nicht regelmäßig und nicht umfassend. Darüber hinaus schien ein Großteil der Kinder vom Realitätsgehalt ihrer Schilderung über das fiktive Ereignis überzeugt zu sein und Pseudoerinnerungen entwickelt zu haben (s.o.), so daß die Befragungen der Kinder zur Aussageentstehung und -entwicklung sowie zur Sicherheit und Klarheit der Erinnerung eher irreführende Informationen für die Beurteilung des Realitätsgehalts der Schilderung lieferten. Dieser Aspekt dürfte so aber auch in der Praxis zum Tragen kommen, wenn Kinder subjektiv vom Realitätsgehalt ihrer Schilderungen überzeugt sind.

Im Vergleich zur Praxis erschwerte Bedingungen für die Beurteiler lagen aber auch insofern vor, als die Interviewer-Experten aus organisatorischen und zeitökonomischen Gründen an verschiedenen Vormittagen mehrere Kinder nacheinander befragt haben. Dadurch entstand zum einen ein gewisser Zeitdruck, zum anderen wurden hohe Anforderungen an das Konzentrationsvermögen der Interviewer gestellt, so daß möglicherweise einzelne Aspekte nicht erfaßt wurden, die unter entspannteren Befragungsbedingungen erfragt worden wären. Dies könnte sich nicht nur auf die Einschätzungen ausgewirkt haben, die von den Experten in der Interviewsituation getroffen wurden, son-

dem auch auf die Beurteilungen, die nachträglich anhand der Transkripte und Videoaufzeichnungen dieser Befragungen vorgenommen wurden.

Für die Annahme, daß Aussagepsychologen in der Praxis eine (noch) bessere Differenzierungsfähigkeit zeigen als in der eigenen Untersuchung festgestellt, sprechen außerdem die bereits in Abschnitt 6.4 erwähnten Aspekte, die möglicherweise dazu beigetragen haben, daß die zu beurteilenden erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen eine ähnliche Qualität aufwiesen (z.B. vergleichsweise geringe Qualität der erlebnisbegründeten Schilderungen; nicht auszuschließende fiktive Bestandteile in den realen Schilderungen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Beurteiler, die ihre Einschätzungen des Realitätsgehalts der kindlichen Schilderungen im Rahmen der Interviewsituation und/oder aufgrund der Videoaufzeichnungen und Transkripte getroffen haben, bessere Trefferquoten erzielten als die Auswerter, die nur die Transkripte der kindlichen Schilderungen zur Verfügung hatten und deren Trefferquoten nur Zufallsniveau erreichten. Dies steht in Einklang mit den Befunden, die zeigen, daß sich die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse als ein ungeeignetes Instrument zur Differenzierung zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen erwiesen hat, was wiederum mit dem theoretischen Ansatz dieser Methode kompatibel ist. Die Auswerter, die über die Transkripte hinausgehende Informationen einbeziehen konnten (z.B. persönlicher Eindruck vom Kind, eigene Befragung des Kindes, kognitive Leistungsfähigkeit und sonstiges sprachliches Ausdrucksvermögen des Kindes), haben diesen Informationen zwar unterschiedliches Gewicht beigemessen. Dennoch zeigen die Ergebnisse, daß die Integration von Befunden aus verschiedenen Bereichen zu höheren Treffquoten führt als die ausschließliche Anwendung der Realkennzeichenanalyse. Da den Experten Informationen zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der einzelnen Aussagen nicht zur Verfügung standen, diese Aspekte für die Klärung der Frage, ob eine Aussage das Produkt suggestiver Prozesse darstellen könnte, aber außerordentlich bedeutsam sind, wird man in der aussagepsychologischen Praxis mit noch besseren Resultaten rechnen können, wenn die Aussagegenese rekonstruiert wird und diese Befunde in den diagnostischen Urteilsprozeß integriert werden.

## **6.6 Ausblick**

Die Ergebnisse der eigenen wie bereits vorliegender Untersuchungen zeigen, daß es mittels wiederholter suggestiver Einflußnahmen grundsätzlich möglich ist, bei Kindern Schilderungen über Ereignisse zu evozieren, die sie tatsächlich nicht erlebt haben. Dabei werden die Schilderungen von den Kindern häufig mit solcher Überzeugung vorgebracht und auch nach Aufklärung aufrechterhalten, daß davon auszugehen ist, daß die Kinder von dem Realitätsgehalt ihrer Angaben subjektiv überzeugt sind und dementsprechend Pseudoerinnerungen hinsichtlich des fiktiven Ereignisses entwickelt haben.

Grundsätzliche Zweifel daran, daß sich die Ergebnisse von Untersuchungen zur Induktion von Pseudoerinnerungen auch auf die sexuelle Mißbrauchsproblematik übertragen lassen, bestehen nicht, d.h. es erscheint prinzipiell möglich, Kindern auch Pseudoerinnerungen an ein sexuelles Mißbrauchereignis zu induzieren. Wenngleich sich dies aus ethischen Gründen experimentell nicht überprüfen läßt, zeigen doch Erfahrungen aus der aussagepsychologischen Praxis, daß Kinder über sexuelle Mißbrauchserfahrungen

berichten, deren Realitätsgehalt sich nicht positiv substantieren läßt - sei es weil die Aussagen ohnehin sehr inkonsistent und detailarm sind und/oder weil in der Aussageentstehungs- und -entwicklungsgeschichte deutliche Hinweise auf suggestive Einflüsse, die beispielsweise im Rahmen umfangreicher und intensiver Aufdeckungsarbeit erfolgten, nachweisbar sind (vgl. Steller, 2000b).

Wenngleich also davon ausgegangen werden kann, daß die vorliegenden Befunde auf die sexuelle Mißbrauchsproblematik übertragbar sind und Kinder nach suggestiver Einflußnahme mit subjektiver Überzeugung über Mißbrauchshandlungen berichten, die sie tatsächlich nicht erlebt haben, lassen sich Vorschläge für eine weitere empirische Überprüfung des Phänomens der Pseudoerinnerung infolge suggestiver Einflüsse formulieren. So wurde den Kindern, um die Übernahme des fiktiven Ereignisses zu begünstigen und ein anfängliches „Nichterinnern“ plausibel erklären zu können, in der vorliegenden Untersuchung oftmals gesagt, sie seien möglicherweise noch sehr jung gewesen, als das Ereignis stattgefunden habe. Dies führte dazu, daß einige Kinder bei späteren Nachfragen das Ereignis einer Zeit zuordneten, als sie zwei oder drei Jahre alt gewesen sind - ein Phänomen, das auch in der forensischen Praxis häufig anzutreffen ist. In der Praxis von Bedeutung sind aber auch Fallkonstellationen, in denen die (mit hoher Wahrscheinlichkeit) suggerierten Ereignisse noch nicht lange zurückliegen, so daß empirisch überprüft werden sollte, inwieweit es möglich ist, Kindern gezielt Pseudoerinnerungen an fiktive Ereignisse zu induzieren, die in die jüngere Vergangenheit fallen. Darüber hinaus liegen - anders als im anglo-amerikanischen Raum - soweit übersehbar im deutschen Sprachraum keine Untersuchungen zur Induktion von Pseudoerinnerungen bei älteren Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor. Da sich das Problem der „Aufdeckung verdrängter Erinnerungen“ an vermeintliche sexuelle Mißbrauchserlebnisse in der Kindheit aber beispielsweise auch im Rahmen psychotherapeutischer Prozesse stellen kann (vgl. Höfer et al., 1997), ist eine empirische Überprüfung dieses Phänomens auch bei Jugendlichen und Erwachsenen angezeigt.

Die eigenen Ergebnisse sowie die Befunde anderer Autoren zeigen, daß die inhaltliche Qualität der suggerierten Schilderungen der Qualität erlebnisbegründeter Schilderungen sehr nahe kommt. Dementsprechend erwies sich die Realkennzeichenanalyse als alleiniges Instrument zur Differenzierung zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen als ungeeignet. Hingegen führte ein breiter angelegtes, Befunde aus verschiedenen Bereichen integrierendes aussagepsychologisches Vorgehen zu besseren Ergebnissen bei der Unterscheidung zwischen suggerierten und erlebnisbegründeten Schilderungen. Darüber hinaus scheinen im Einzelfall besonders prägnante Glaubhaftigkeitsmerkmale oder Angaben der Kinder zum Erinnerungsprozeß (verbalisierte Metakognitionen) zu einer zutreffenden Klassifizierung beizutragen.

Da die vorliegenden Befunde überwiegend ausgeprägte Abweichungen zwischen den Beurteilungen der verschiedenen Auswerter zeigten - und zwar sowohl in ihren Einschätzungen der Wahrscheinlichkeit des Realitätsgehalts der einzelnen Schilderungen als auch hinsichtlich der Merkmale, auf die sie ihre Einschätzungen stützten - sollte das Augenmerk künftiger Untersuchungen auch auf individuelle Beurteilungskonzepte gelegt werden. Ferner sollten globale Beurteilungsmerkmale (so z.B. „logische Konsistenz“ und „Plausibilität“) für die Anwendung in der Praxis stärker präzisiert und erst dann angewendet werden, wenn deren Validität für die jeweilige Problemstellung ausreichend belegt werden konnte. So könnte beispielsweise die geringe Plausibilität der Schilderung eines jungen Kindes als Beleg für die Suggestionshypothese in Abgrenzung

zur Realitätshypothese gewertet werden. Bei der Differenzierung zwischen erlebnisbegründeten und absichtlichen Falschaussagen bei erwachsenen Zeugen könnte hingegen eine geringe Plausibilität - sofern keine Anhaltspunkte für Unmöglichkeit bestehen - als Hinweis auf einen realen Erlebnishintergrund zu werten sein.

In der Terminologie des Brunswik'schen Linsenmodells formuliert (vgl. Brunswik, 1956) ist es für eine Erhöhung der Urteilsvalidität notwendig, die für die spezielle Fragestellung relevanten Aussagecharakteristika zu identifizieren und präzise zu definieren, um zum einen Merkmalsvalidität im Einzelfall zu gewährleisten und um zum anderen eine ausreichende Merkmalsverwertung zu ermöglichen. Die Realkennzeichenanalyse führt - im Gegensatz zur Anwendung von globalen Aussage- und Verhaltensmerkmalen - zwar offenbar zu einer guten Merkmalsverwertung - dies zeigen die hohen Übereinstimmungen zwischen den beiden Auswerterinnen -, allerdings hat sie sich als wenig valide zur Differenzierung zwischen erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen erwiesen (geringe Merkmalsvalidität), was sich schließlich auch in den eher unbefriedigenden Trefferquoten widerspiegelt, die sich bei alleiniger Anwendung der Realkennzeichenanalyse ergaben (geringe Urteilsvalidität).

In der Praxis wird man vermutlich bessere Resultate bei der Identifikation von erlebnisbegründeten und suggerierten Schilderungen erzielen, wenn man berücksichtigt, daß den Experten in der vorliegenden Untersuchung wesentliche Informationen, nämlich solche zur Aussageentstehungs- und -entwicklungsgeschichte im Einzelfall fehlten. Wenn man die hohe Aussagequalität suggerierter Schilderungen sowie die Überzeugung, mit der die Kinder diese Schilderungen vorbrachten, betrachtet, wird aber deutlich, wie bedeutsam gerade diese (experimentell kaum simulierbaren) Aspekte für die Gesamtbeurteilung sind. So kann in der Praxis dem festgestellten Confirmation bias, d.h. der Tendenz zu falsch-positiv Klassifikationen durch eine sorgfältig geplante Hypothesenprüfung entgegengewirkt werden, indem geprüft wird, ob sich das Zustandekommen der vorliegenden Aussage nicht auch durch andere Ursachen als durch die Annahme der Mißbrauchshypothese erklären läßt. Das Suchen und systematische Überprüfen von anderen Erklärungsmöglichkeiten, die sich häufig aus der Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte der Aussage ableiten lassen, ist unerlässlich, um eine selektive Informationssuche und -verarbeitung, die auf Stützung nur der einen Annahme abzielt, zu vermeiden (vgl. Schulz-Hardt & Köhnken, 2000). Dieses methodische Vorgehen - zunächst Annahme der Nullhypothese (Unwahrannahme) und erst im Falle ihrer Falsifikation Annahme der Alternativhypothese (Wahrannahme oder Realitätshypothese; vgl. Steller & Volbert, 1999) - beruht auf dem heutigen Verständnis von psychologischer Begutachtung als hypothesengeleitete problemorientierte Entscheidungsstrategie (vgl. z.B. Jäger, 1983; Steller, 1994) und wurde so auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verankert (Urteil des BGH vom 30. Juli 1999, 1 StR 618/98).

Aufgrund der vorliegenden Befunde wird in der Praxis im Zuge der Abklärung eines sexuellen Mißbrauchsverdachts bei Hinweisen auf suggestive Einflußnahmen im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Aussage derartig prägnante Merkmale enthält und diese vom Kind spontan vorgebracht und stimmig in die Gesamtaussage integriert werden, daß sich die Suggestionshypothese trotz suggestiver Einflußfaktoren nicht aufrechterhalten läßt (vgl. Greuel, 1997; Greuel et al., 1998; Steller & Volbert, 1997). Berücksichtigt man aber, daß die Kinder im Zuge suggestiver Befragungen überwiegend selbst vom Realitätsgehalt ihrer Aussagen überzeugt sind, das Vorbringen und gegebenenfalls Ergänzen ihrer Aussage sowie das spontane Reagieren auf Nachfragen somit - anders

als im Falle einer absichtlichen Falschaussage - keine besondere kognitive Leistung darstellt, die kreative und Kontrollprozesse erfordert, so wird man bei Vorliegen suggestiver Einflußfaktoren den Realitätsgehalt der Aussage in den meisten Fällen nicht mehr positiv substantiieren können, wenn man falsch-positiv-Klassifikationen vermeiden möchte. Die negativen Konsequenzen derartiger Fehleinschätzungen für zu unrecht Beschuldigte, aber auch für fälschlich als mißbraucht „diagnostizierte“ Kinder für den weiteren Lebensweg der Betroffenen liegen auf der Hand. So ist an Inhaftierung und (Vor-)Verurteilungen Unschuldiger im Strafverfahren zu denken - so in besonderem Ausmaß geschehen in Massenmißbrauchsverfahren im In- und Ausland, in die jeweils eine Mehrzahl an vermeintlich betroffenen Kindern und/oder Beschuldigten involviert waren (vgl. Endres, 1997a; Köhnken, 1997; Schade, 2000; Schulz-Hardt & Köhnken, 2000; Steller, 1998, 2000a). Im Falle eines innerfamiliären Mißbrauchsverdachts kann es zu einem Kontaktabbruch oder einer Beeinträchtigung des Verhältnisses zwischen Beschuldigtem und Kind kommen (zum ungerechtfertigten Mißbrauchsvorwurf in familiengerichtlichen Verfahren und dessen Folgen vgl. Busse et al., 2000), und schließlich sind Stigmatisierungsprozesse im sozialen Umfeld, die ebenfalls beide Seiten betreffen, in Betracht zu ziehen.

Will man die Gefahr von falsch-positiv-Klassifikationen reduzieren, indem hohe Schwellen für die Annahme der Realitätshypothese bei Vorliegen bedeutsamer suggestiver Einflüsse errichtet werden, erhöht sich damit gleichzeitig aber auch die Gefahr von falsch-negativ-Beurteilungen, d.h. das Risiko, daß erlebnisbegründete Schilderungen nicht als solche klassifiziert werden und somit ein tatsächlich sexuell mißbrauchtes Kind nicht als solches erkannt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Kind sich spontan und mehr oder weniger umfangreich zu sexuellen Mißbrauchserfahrungen geäußert hat und daraufhin Interventionen in Gang gesetzt werden, im Zuge derer das Kind wiederholt von aussagepsychologischen Laien (z.B. Eltern, Erzieher, Lehrer, Jugendamtsmitarbeiter, Therapeuten) suggestiv zum Mißbrauchsgeschehen befragt wird. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die intervenierenden Personen aus dem Motiv heraus handeln, dem Kind unmittelbar Hilfe zukommen zu lassen oder den Mißbrauch erst ab- oder weiter aufzuklären, bevor möglicherweise rechtliche Schritte eingeleitet werden. Dennoch kann sich dieses Vorgehen auf eine spätere aussagepsychologische Abklärung des Mißbrauchsverdachts nachteilig auswirken. Insbesondere dann, wenn die einzelnen Interventionsschritte und wörtlichen Äußerungen des Kindes nicht genau dokumentiert wurden und nicht mehr sicher angegeben kann, wann das Kind wem gegenüber was in welchem Zusammenhang gesagt hat (zur mangelnden Zuverlässigkeit der Aussagen von Müttern über die Interaktion mit ihren Kindern vgl. Bruck, Ceci & Francoeur, 1999), wird man unter Umständen im Einzelfall nicht mehr ausschließen können, daß die Aussage des Kindes das Produkt suggestiver Produkte darstellt oder zumindest aufgrund suggestiver Einflußnahmen (teilweise) als unzuverlässig anzusehen ist, auch wenn das Kind tatsächlich mißbraucht wurde.

Aus den Ergebnissen der eigenen wie anderer Untersuchungen aus dem Bereich der Suggestionforschung ist daher abzuleiten, daß im Falle eines sexuellen Mißbrauchsverdachts eine möglichst frühzeitige Abklärung durch aussagepsychologische Fachleute erfolgen sollte. Des weiteren muß aufgrund der vorliegenden Ergebnisse dafür plädiert werden, auf suggestive Techniken bei der Abklärung eines Verdachts auf sexuellen Mißbrauch dringend zu verzichten. Das bisherige Fehlen eines zuverlässigen aussagepsychologischen Instruments zur Differenzierung zwischen erlebnisbegründeten und

suggestierten Schilderungen kann auch nicht dadurch ausgeglichen werden, daß ersatzweise unzuverlässige und ungeeignete „Indizien“ oder Methoden zur Verdachtsabklärung herangezogen werden.

Vielmehr sollten bei der Befragung von Kindern - neben Einhaltung der allgemeinen Grundsätze für die aussagepsychologische Exploration (vgl. Greuel et al., 1998; Volbert, 1995; Wellershaus, 1992) - Maßnahmen angewendet werden, die einer suggestiven Beeinflussung in der Befragungssituation entgegenwirken. So kann die Gefahr einer suggestiven Beeinflussung möglicherweise dadurch reduziert werden, daß dem Kind in angemessener und altersgerechter Weise erklärt wird, welche möglichen Konsequenzen seine Aussage haben kann (vgl. Meyer & Jesilow, 1996), ohne daß dies gleich zur Folge haben muß, daß die Aussage vollständig verweigert wird. Darüber hinaus konnte nachgewiesen werden, daß durch die Warnung vor irreführenden Fragen die Anzahl an Falschantworten - insbesondere auf Wiederholungsfragen - reduziert werden kann (Endres, 1998; Endres et al., 1999), die Anzahl an „ich-weiß-nicht“-Antworten anstelle konfabulierter Antworten hingegen steigt (Howie & Dowd, 1996; Warren et al., 1991). Insofern könnte es hilfreich sein, Kindern zu Beginn oder im Verlauf einer Exploration zu erklären, daß sie nicht auf alle Fragen eine Antwort geben müssen, sondern daß sie sagen können, wenn sie sich an etwas nicht mehr erinnern oder sich nicht trauen, etwas zu sagen. Ferner sollte den Kindern erklärt werden, daß gelegentliche Fragewiederholungen nicht bedeuten, daß sie zuvor etwas Falsches gesagt hätten, sondern daß die befragende Person möglicherweise nur noch etwas nicht richtig verstanden habe, wenn sie eine Frage später noch einmal wiederhole.

Alle diese Maßnahmen können aber zu spät erfolgen, d.h. nicht mehr wirksam sein, wenn bereits intensive suggestive Einflußnahmen im Vorfeld stattgefunden haben und das Kind bereits subjektiv von seiner Aussage überzeugt ist. Bei Abklärung eines Verdachts auf sexuellen Mißbrauch sollte man sich daher stets darüber bewußt sein, daß sowohl falsch-positiv-Einschätzungen als auch falsch-negativ-Urteile gravierende negative Konsequenzen für alle Betroffenen haben können, so daß ein besonnenes Vorgehen unter Vermeidung suggestiver Einflußnahmen und die permanente selbstkritische Überprüfung der eigenen Vorannahmen unerläßlich ist.